

SATZUNG

über die Erhebung von Ausgleichzahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum (FehlbeIS) vom 28. September 1993 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), i. V. m. dem Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2100) und dem Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) vom 07. Dezember 1990 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch 3. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 09. April 2002 (GVBl. S. 159), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Ausgleichzahlungen

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt aufgrund "Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen" (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2100) und dem Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 07. Dezember 1990 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch 3. Landesgesetz vom 09. April 2002 (GVBl. S. 159), Ausgleichszahlungen.

§ 2 Beginn der Ausgleichszahlungen

Die Leistungspflicht beginnt gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 AGAFWoG

1. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 01. Januar 1966 bewilligt worden sind, am 01. Januar 1994
2. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1965, jedoch vor dem 01. Januar 1976 bewilligt worden sind, am 01. Januar 1995
3. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1975 bewilligt worden sind, am 01. Januar 1996.

§ 3 Höhe der Ausgleichszahlung

1. Die Ausgleichszahlung beträgt gemäß § 2 a AGAFWoG monatlich je Quadratmeter Wohnfläche
 - a) 0,26 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 von Hundert, jedoch nicht mehr als 35 von Hundert überschritten wird,
 - b) 0,64 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 von Hundert, jedoch nicht mehr als 50 von Hundert überschritten wird
 - c) 1,02 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 von Hundert, jedoch nicht mehr als 80 von Hundert überschritten wird
 - d) 1,53 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 von Hundert, jedoch nicht mehr als 110 von Hundert überschritten wird
 - e) 2,05 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 110 von Hundert, jedoch nicht mehr als 140 von Hundert überschritten wird
 - f) 2,56 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 140 von Hundert, jedoch nicht mehr als 170 von Hundert überschritten wird
 - g) 3,07 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 170 von Hundert, jedoch nicht mehr als 200 von Hundert überschritten wird
 - h) 3,58 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 200 von Hundert, jedoch nicht mehr als 230 von Hundert überschritten wird
 - i) 4,09 Euro, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 230 von Hundert, überschritten wird.
2. Die Ausgleichszahlung wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Beginn der Leistungspflicht bei mangelnder Mitwirkung durch den Zahlungspflichtigen

1. Der Leistungsbescheid kann gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 AGAFWoG mit einer Rückwirkung von bis zu 6 Monaten in Kraft gesetzt werden, wenn das Veranlagungsverfahren durch das Verhalten des Zahlungspflichtigen verzögert wird bzw. wurde.
2. Kommt ein Auskunftspflichtiger seiner Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 AFWoG nicht nach, so wird er gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 5 AGAFWoG der Einkommensklasse zugeordnet, für die die höchste Ausgleichszahlung vorgesehen ist.

§ 5 Festlegung der Höchstbeträge

1. Für den Veranlagungszeitraum gemäß § 2 Nr. 2 werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

Ausstattung mit	Sammelheizung <u>und</u> Bad und Duschaum	Sammelheizung <u>oder</u> Bad oder Duschaum
-----------------	---	---

Größe m ²	Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich
----------------------	---

40 bis 80	6,20	5,00
über 80	5,50	4,90

2. Für den Veranlagungszeitraum gemäß § 2 Nr. 3 werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

Ausstattung mit	Sammelheizung <u>und</u> Bad und Duschaum	Sammelheizung <u>oder</u> Bad oder Duschaum
-----------------	---	---

Größe m ²	Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich
----------------------	---

40 bis 80	6,50	5,30
über 80	5,70	5,10

3. Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Höchstbeträgen enthalten keine

Zuschläge und Vergütungen im Sinne der §§ 26 Abs. 1 bis 3 und 5, 27 der Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970) vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1660) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

§ 6 Beschränkung der Ausgleichszahlungen

Anträge auf Herabsetzung der Ausgleichszahlungen auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und Höchstbetrag gem. § 5 können gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen gestellt werden.

§ 7 Säumniszinsen

Ist der Zahlungspflichtige in Höhe von mehr als einem Zahlungsbetrag im Rückstand, so werden Säumniszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitraum treten die geänderten Vorschriften der Fehlbelegungssatzung vom 18. Dezember 2000 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 16. Dezember 2010

Wieder
Oberbürgermeister